



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

06. September 2022 · Beschluss 205-2022

0.0.1.2 Verordnungen

IDG-Status: amtl. Publikation

Entschädigungsverordnung Totalrevision; Beschluss und Antrag an den Gemeinderat

Mit Beschluss Nr. 95-2022 vom 19. April 2022 hat der Stadtrat dem Gemeinderat eine Teilrevision der Entschädigungsverordnung beantragt. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass die Vorlage in der Systematik juristisch nicht korrekt verfasst wurde und dass bei einer Überarbeitung mit dem neuen Rechtssetzungsprogramm LexWork aufgrund der zahlreichen Streichungen und Neuformulierungen ein sehr schwer lesbarer Gesetzestext resultiert. Nach Rücksprache des Stadtpräsidenten mit dem Präsidenten der GRPK zieht der Stadtrat die Vorlage 95-2022 zurück und ersetzt diese durch den nachfolgenden Beschluss über eine Totalrevision. Gegenüber dem Antrag 95-2022 wurden materiell keine Änderungen gemacht, sondern nur zwei begriffliche Fehler ("Büro" ersetzt durch "Ratsleitung"; und "Schulbehörde" ersetzt durch "Schulpflege") und Orthographiefehler korrigiert.

Im Zuge der Totalrevision 2022 sollen folgende wesentlichen Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden:

1. Anpassung der Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsansätze sollen moderat um ca. 10% (gerundet) angepasst werden. Damit soll der Lohnentwicklung während der vergangenen 20 Jahre Rechnung getragen werden. Eine Ausnahme bildet die Pauschalentschädigung der Mitglieder der Grundsteuerkommission, welche heute deutlich zu tief angesetzt ist. Sie soll neu auf Fr. 2'500.00/Jahr angehoben werden, da diese Aufgabe mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand, umfangreichem Aktenstudium und einer hohen Verantwortung verbunden ist. Weiter wurden auch die Ansätze des Gemeinderates um rund 15% angehoben. Damit können sie einem ungefähren Vergleich mit umliegenden Gemeinden standhalten. Ein direkter Vergleich ist schwierig, da die anderen Parlamente ihre Entschädigungen nach anderen Funktionen gliedern (Parlamente, in den jedes Mitglied in einer Kommission vertreten ist) und auch die Ansätze für Sitzungsgelder voneinander abweichen.

2. Integration der Spesenpauschalen

Die bisherigen separat ausgewiesenen Pauschalspesen für Mitglieder des Stadtrats sollen neu in die Pauschalentschädigung inkludiert werden, weil das kantonale Steueramt diese Pauschalspesen ohnehin nicht als steuerfrei betrachtet und diese im Steuerklärungsverfahren bereits heute zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden. Mit diesen Änderungen werden die ehemaligen Pauschalspesen als Lohnbestandteil auch entsprechend sozialabgabepflichtig (AHV/IV/EO, NBU, PK).

3. Neue Funktionen in der Schulpflege (Art. 3 Abs. 5)

Die Schulpflege wurde im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung neu auf 6 Mitglieder (exkl. des Mitgliedes des Stadtrats für das Präsidium) verkleinert. Neu ist jedes Mitglied der Schulpflege einem sog. Begleitem pro Schuleinheit zugeordnet. Der Vorsitz in einem Begleitem soll neu mit einer zusätzlichen Pauschalentschädigung von Fr. 1'800.00/Jahr entschädigt werden. Im Weiteren sollen Mitglieder der Schulpflege, welche Mitglied einer Unterkommission oder eines Ressorts sind, ebenfalls mit einer zusätzlichen Pauschalentschädigung von Fr. 3'600.00/Jahr entschädigt werden.

4. Wegfall der Pauschalentschädigungen für Präsidien in selbstständigen und unterstellten Kommissionen (Art. 3 Abs. 6 und Abs. 7 i.V.m. Abs. 9 und Abs. 10)

Die bisherigen Pauschalentschädigungen für 1. Vizepräsidien und teilweise sogar 2. Vizepräsidien bei der Schulpflege, der Sozialkommission sowie bei der Baukommission sollen inskünftig entfallen. Vizepräsidien in diesen Kommissionen werden neu generell mit einem 2. Sitzungsgeld entschädigt, wenn diese tatsächlich in Funktion sind und die Sitzung leiten.

5. Wegfall der Pauschalentschädigungen für Mitglieder beratender Kommissionen (Art. 3 Abs. 7)

Die Mitglieder von beratenden Kommissionen, die nicht in der Gemeindeordnung verankert sind (Kulturkommission und allenfalls weitere, neue beratende Kommissionen) sollen neu nur durch Tag- oder Sitzungsgelder entschädigt werden. Damit wird der tatsächliche, und je nach Geschäftslage variierende Arbeitsaufwand angemessen entschädigt. Bei der in der Gemeindeordnung verankerten Energiekommission wird eine Jahrespauschale pro Mitglied von Fr. 1'200 vorgeschlagen.

6. Regelung der entschädigungsfreien Mitarbeit von Verwaltungsmitarbeitenden (Art. 3 Abs. 12)

Die Mitarbeit von Mitarbeitenden der Verwaltung in Kommissionen und Behörden wird nicht separat entschädigt, soweit diese im Rahmen der Arbeitszeit geleistet werden.

7. Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungorgans (Art. 5)

Die heute sehr detailliert aufgeschlüsselten Entschädigungen sollen neu durch den Stadtrat festgelegt werden. Dieser stützt sich dabei auf Quervergleiche und entsprechende Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) bzw. des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich (AMZ) ab.

8. Friedensrichter/in; Stadtmann; Betreibungsbeamter/in (Art. 7 und 8)

Hier findet eine Angleichung an den bereits seit Jahren geltenden Status Quo statt, welcher besagt, dass diese gewählten Personen basierend auf dem Personalrecht der Stadt Kloten angestellt sind und ihre Gebühreneinnahmen demzufolge in die Stadtkasse fliessen.

9. Tag- und Sitzungsgelder (Art. 11)

Auch hier findet eine Erhöhung um ca. 10% statt. Die Entschädigung für Schulbesuche wird gestrichen, diese sind neu mit der Pauschalentschädigung der Schulpflegemitglieder abgegolten.

10. Pensionskasse (Art. 14)

Die Mitglieder des Stadtrates werden neu gemäss Reglement der Beamtenvorsorgekasse des Kantons Zürich (BVK) versichert. Bisher wurde für sie eine private sog. Kaderversicherung abgeschlossen.

Beschluss:

1. Das Geschäft mit Beschluss Nr. 95-2022 wird zurückgezogen.
2. Die vorliegende Totalrevision Entschädigungsverordnung (122.11) wird genehmigt und zu Handen des Gemeinderats verabschiedet.
3. Der Stadtrat wird gestützt auf die dannzumal genehmigte Entschädigungsverordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat (via Ratssekretariat)
- GRPK

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: - 8. Sep. 2022



Antrag des Stadtrats vom 6. September 2022

**Verordnung über die Entschädigung der
Behörden, Kommissionen und
Funktionärinnen und Funktionäre
(EntschVO)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: 1.6-2

Geändert: -

Aufgehoben: 1.6-2 (Nummerierung bisher: 122.11)

Der Gemeinderat,

gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 14 lit.c.,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

¹ Gestützt auf Art. 14 lit c. der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Stadt Kloten.

2 Entschädigungen

Art. 3 Behörden

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

² Gemeinderat:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a. | Mitglieder: | Fr. 1'900.00 |
| b. | Ratspräsident/in zusätzlich: | Fr. 3'150.00 |
| c. | Kommissionspräsidenten / -präsidentinnen (ohne Ratsleitung und GRPK): | 2. Sitzungsgeld |
| d. | Rats- und Kommissions-Vizepräsidenten / -präsidentinnen, sofern sie die Sitzung präsidieren: | 2. Sitzungsgeld |
| e. | Kommissionssekretär/in (ohne städtisches Personal und GRPK): | 2. Sitzungsgeld |
| f. | Ratssekretär/in (ohne städtisches Personal), pro Protokoll: | Fr. 750.00 |

³ Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) zusätzlich:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a. | Präsident/in: | Fr. 12'500.00 |
| b. | Sekretär/in (ohne städtisches Personal): | Fr. 10'000.00 |
| c. | übrige Mitglieder: | Fr. 7'500.00 |

⁴ Stadtrat:

- | | | |
|----|-----------------------|---------------|
| a. | Stadtpräsident/in: | Fr. 84'000.00 |
| b. | 1. Vizepräsident/in: | Fr. 64'000.00 |
| c. | übrige Mitglieder je: | Fr. 58'000.00 |

⁵ Schulpflege:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | übrige Mitglieder und Begleitteam: | Fr. 6'000.00 |
| b. | Vorsitz Begleitteam (pro Schule) zusätzlich: | Fr. 1'800.00 |
| c. | Mitglied Kommissionen und Ressorts zusätzlich: | Fr. 3'600.00 |

⁶ Unterstellte Kommissionen des Stadtrats:

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------|
| a. | Baukommission (GO Art. 46) | |
| | 1. übrige Mitglieder: | Fr. 4'800.00 |
| b. | Grundsteuerkommission (GO Art. 47) | |
| | 1. übrige Mitglieder: | Fr. 2'500.00 |
| c. | Sozialkommission (GO Art. 45) | |
| | 1. übrige Mitglieder: | Fr. 2'400.00 |

2

d.	Bürgerrechtskommission (GO Art. 48)	
	1. übrige Mitglieder	Fr. 1'200.00
	2. Fallpauschale	Fr. 120.00
⁷	Beratende Kommissionen des Stadtrats	
a.	Energiekommission (GO Art. 34)	
	1. übrige Mitglieder	Fr. 1'200.00
b.	Kulturkommission	
	1. übrige Mitglieder	Sitzungsgeld
c.	Beratende Kommissionen (weitere)	
	1. übrige Mitglieder	Sitzungsgeld

⁸ In diesen Pauschalentschädigungen sind die mit dem Amt zusammenhängenden Aufwendungen, wie Besprechungen mit den privaten Gesuchstellern, Verwaltungsmitarbeitenden usw. enthalten. Für die Sitzungsteilnahme erhalten die Behördenmitglieder Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 12 dieser Verordnung.

⁹ Mitglieder von Kommissionen ohne Pauschalentschädigung erhalten für die Sitzungsteilnahme Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 11 dieser Verordnung.

¹⁰ Vizepräsidien werden, wo nicht separat entschädigt, durch ein 2. Sitzungsgeld abgegolten, für Sitzungen, die durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet wurden.

¹¹ In den pauschalen Vergütungen sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes anfallenden Spesen und Barauslagen enthalten. Im Übrigen gilt Art. 12 dieser Verordnung.

¹² Mitarbeitende der Verwaltung erhalten keine zusätzlichen Entschädigungen, falls die Mitarbeit in Kommissionen zu Lasten der Arbeitszeit geht.

Art. 4 Wahlbüro

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für den Einsatz im Urnen- oder Auszählendienst eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 300.00, sofern sie mindestens einen Einsatz pro Jahr geleistet haben. Dazu kommt die Entschädigung pro geleistete Arbeitsstunde von Fr. 40.00.

Art. 5 Funktionäre / Funktionärinnen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans

¹ Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 6 Übrige nebenamtliche Funktionäre / Funktionärinnen

¹ Die Entschädigungen für die übrigen nebenamtlichen Funktionäre / Funktionärinnen der Stadt werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 7 Friedensrichter / Friedensrichterin

¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter werden von der Stadt angestellt. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 8 Stadtmann, Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin

¹ Die Betriebsbeamtin / Stadtmann oder der Betriebsbeamte / Stadtmann werden von der Stadt angestellt. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse

Art. 9 Zusätzliche Aufgaben

¹ Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär / eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat auf begründetes Gesuch hin eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 10 Teuerungszulagen

¹ Die Entschädigungen gemäss Art. 3 – 7 und 11 dieser Verordnung werden im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmung ohne besonderen Beschluss jährlich der Teuerung angepasst. Basis neu ist der 01.01.2022

Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder im folgendem Umfange zu:

- | | | |
|----|---------------------|------------|
| a. | für den ganzen Tag: | Fr. 360.00 |
| b. | für den halben Tag: | Fr. 180.00 |
| c. | Sitzungsgeld: | Fr. 120.00 |

² Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 12 Spesenvergütung

¹ Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

3 Versicherungen

Art. 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 14 Pensionskasse

¹ Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Pensionskasse des Kantons Zürich) versichert.

4 Schlussbestimmungen

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre vom 03. April 2001.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 1.6-2 (Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre (EntschVO) vom 3. April 2001) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre wird rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt

Kloten, xx.xxx.xxxx

Ratspräsident: Marc Denzler
Ratssekretärin Jaqueline Tanner